

INHALT

Kein einstweiliger Rechtsschutz nach § 69 FGO wegen etwaiger materiell-rechtlicher Fehler eines Zerlegungsbescheids – zum BFH-Beschluss vom 20. 5. 2022 – IV B 50/21 (AdV)	161
---	-----

Andreas Fiand, Karlsruhe

Rechtsgrundlagen, Bewertungsverfahren und Wirkungen der neuen Grundsteuer 2025 (Teil 2)	166
--	-----

Philipp Kramer und Prof. Dr. Sabine Seibold-Freund, Nordhausen

Aus der Rechtsprechung

1. Bei den zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG muss es sich nicht um solche handeln, die tatsächlich gänzlich oder überwiegend von Touristen besucht werden. Es genügt vielmehr, dass der Tourismus ein besonderer Zweck der Einrichtungen ist und dieser Zweck der Einrichtung eine bestimmte Prägung gibt unabhängig von der Besucherquote durch Touristen einerseits und Einwohner und Personen aus dem Umland andererseits.
2. Eine Gemeinde (hier Großstadt) darf unentgeltlich in ihrem Gebiet Übernachtende von der Gästetaxepflicht ausnehmen und Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände aus sozialen Gründen vorsehen. Eine Gästetaxesatzung muss keine Befreiungsmöglichkeit zugunsten von Berufs- und Geschäftsreisenden vorsehen.
3. Zur Erhebung einer Gästetaxe bedarf es einer Kalkulation. Eine die beitragsfähigen Aufwendungen vollständig erfassende Kalkulation ist nicht erforderlich, wenn von der Gemeinde eine volle Deckung dieser Aufwendungen nicht angestrebt wird; eine nur überschlägige Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen reicht vielmehr aus, wenn sich auch auf ihrer Grundlage mit Sicherheit feststellen lässt, dass der Kostendeckungsgrundsatz und das Verbot der Doppelfinanzierung beachtet sind (wie VGH BW, Urteil vom 31. 7. 2020 – 2 S 2777/19 – juris, Rn. 141). Der Kalkulation müssen jedoch hinreichend valide Daten zugrunde liegen.

[...]

Sächs. OVG, Urteil vom 9. 2. 2022 – 5 C 19/19	171
---	-----

Grundsteuer, die vertraglich auf den Mieter oder Pächter eines Gewerbegrundstücks umgelegt wird, ist nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG gewerbesteuerrechtlich hinzuzurechnen.

BFH, Urteil vom 2. 2. 2022 – III R 65/19	176
--	-----

1. Die Kosten für die Anmietung einer Messestandfläche können bei einem ausstellenden Unternehmen nur dann zu einer Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG führen, wenn die Messestandfläche bei unterstelltem Eigentum des ausstellenden Unternehmens zu dessen Anlagevermögen gehören würde.
2. Zur Zugehörigkeit zum Anlagevermögen kommt es darauf an, ob der Geschäftszweck des betreffenden Unternehmens und auch die speziellen betrieblichen Verhältnisse (z. B. Bedeutung der Messepräsenz innerhalb des von dem Unternehmen praktizierten Vertriebssystems) das dauerhafte Vorhandensein einer entsprechenden Messestandfläche erfordert.

BFH, Beschluss vom 23. 3. 2022 – III R 14/21	178
--	-----

Neuerscheinungen	180
-----------------------------------	-----